

Ausschlussliste / Annahmekriterien für Abfälle

Von der Annahme in der RABA Südwestthüringen sind alle Abfälle ausgeschlossen, die nach ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen thermisch behandelt werden und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Eigenschaften zu einer Beeinträchtigung des Anlagenbetriebs führen können.

Hierunter fallen:

1. Alle Abfallarten, die nicht im genehmigten Abfallartenkatalog der RABA Südwestthüringen aufgeführt sind, insbesondere gefährliche, d.h. explosive, brandfördernde, leicht entzündliche, giftige, gesundheitsschädliche, ätzende, reizende und infektiöse Abfälle, Altholz der Kategorie A IV lt. Altholzverordnung, jeglicher Elektro- und Elektronikschrott inklusive Batterien / Akkus sowie Druckbehälter aller Art

Die lt. Genehmigungsbescheid festgelegten oberen Schadstoffgehalte (vgl. nachfolgende Tabelle) dürfen in den angelieferten Abfällen nicht überschritten werden. Im Zweifelsfall bzw. auf Anforderung ist das durch Übergabe einer entsprechenden Analyse zu belegen.

Grenzwerte für Schadstoffe			
Schadstoff	Gew.-%	mg/kg	g/kg
Bezugsmenge in kg		1 kg	1 kg
PAK	0,1	1000	1
a-Benzpyren	0,005	50	0,05
PCP	0,00015	1,5	0,0015
PCB	0,00015	1,5	0,0015
Schwefel (S)	0,472	4720	4,72
Chlor (Cl)	0,874	8740	8,74
Fluor (F)	0,015	150	0,15
Quecksilber (Hg)	0,0002	2	0,002
Stoffgruppe S1 (Cd + Tl)	0,0012	12	0,012
Stoffgruppe S2 (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, Sn, V)	0,266	2660	2,66

2. Abfälle, die eine über die gesetzlichen Grenzwerte hinausgehende Radioaktivität aufweisen
3. Abfälle mit einem Heizwert unter 6.500 kJ/ kg sowie mit einem Heizwert über 16.000 kJ/ kg, soweit nicht entsprechende Entsorgungsverträge abgeschlossen wurden
4. Mineralische und nicht brennbare Abfälle (Mineralwolle und ähnliche Dämmmaterialien, Glas, Keramik, Schrott und Metalle, Erde, Gips-/ Gipskarton, Steine, Beton, Asbest, Bauschutt u. ä.)
5. Sperrige Maschinen, Maschinenteile, Geräte und ähnliche Sperrgüter (z.B. Motoren, Fahrzeugrahmenteile u.s.w.)
6. Abfälle mit einem Chlorgehalt > 1 %, insbesondere größere Mengen (Monochargen ab 5 m³) PVC-haltiger Abfälle (Bodenbeläge, Kabel, Kabelkanäle, Rohre, Fenster, Rolläden *)
7. Lose oder verpackte staubförmige oder staubende Abfälle in größerer Menge, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen mit speziellen Anlieferbedingungen getroffen wurden *)
8. Bitumenhaltige Abfälle in Monochargen > 1 m³ (z.B. Fräsgut, Bitumenmasse ...)
Bitumenbahnen in Rollen, Ballen oder Stücken mit einer Kantenlänge > 60 cm *)
Für die Anlieferung von Bitumenbahnen und -schindeln in Monochargen > 5 m³ sind grundsätzlich konkrete Anliefertermine vorabzustimmen. Im Rahmen der Vorabstimmung ist die Faserfreiheit (Asbest- u. Mineralfasern) nachzuweisen und es ist eine PAK-Analyse des zu entsorgenden Abfalls vorzulegen. (ausgeschlossen: PAK ≥ 1000 mg/kg und /oder Benzo(a)pyren ≥ 50 mg/kg)
9. Brennende oder glühende Abfälle
10. Flüssige, pastöse und tropfende Abfälle, Klärschlämme mit einem TS-Gehalt >30 % und <20 %
11. Andere Schlämme mit einem Wassergehalt über 80 %
12. Sperrige Gegenstände (Sperrmüll, Möbel) größer 250 cm x 150 cm x 100 cm, Kunststoffrohre länger 250 cm und/oder mit einem Durchmesser größer 50 cm (max. Wandstärke 3 cm)
massive Gegenstände (Balken, Wurzelstöcke) deren Länge 200 cm oder deren Querschnitt 20 cm übersteigt
gebündelte, gerollte oder gepresste Abfälle (z.B. Papier- und Folienrollen)
Kabel / Bänder / Seile / Schläuche mit einer Länge über 250 cm
Planen / Netze größer 250 cm x 150 cm
Achtung: Planen und Netze z.B. aus dem landwirtschaftlichen Bereich in Monochargen, Anlieferung nur in loser Schüttung, auf die vorgenannten Maße vorzerkleinert und nur nach separater Anmeldung
13. Glas- oder Karbonfaser-verstärkte Kunststoffe in Monochargen > 5m³, und größer 50 cm x 50 cm x 5 cm, An- und Abfahrklumpen aus Spritzgussmaschinen
14. Altreifen mit einem Durchmesser > 80 cm und Altreifen in größeren Mengen (ab 10 Stück) bzw. Monochargen
15. Spitze oder scharfe Gegenstände aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die nicht in stich- und bruchfesten Behältnissen verpackt sind
16. Metallbehälter (Fässer, Kanister, Kannen etc.); Kunststoffbehälter > 60 l (Anlieferung größerer Kunststoffbehälter, z.B. Heizöltanks, zerschnitten und nach Absprache möglich*)
17. Grün-, Ast- und Strauchschnitt, Laub sowie andere kompostierbare Abfälle, ausgenommen mit Krankheiten befallene Pflanzenabfälle und invasive Pflanzen (z.B. Riesen-Bärenklau, Japanischer Staudenknöterich) nach Voranmeldung
18. Abfälle, die **im Einzelfall** aus hygienischen, sicherheitstechnischen und / oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z. B. ekelerregende oder übel riechende Stoffe*)

In Zweifelsfällen sowie vor der Anlieferung von Abfällen, die unter die mit *) gekennzeichneten fallen, wenden Sie sich bitte an den Bereich Abfallberatung des ZAST:

Telefon 03682 / 4788-106, eMail: abfallberater@zast.info